

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

--- per E-Mail an landesplanung@mwide.nrw.de ---

04.07.2018

Änderungsverfahren Landesentwicklungsplan NRW
Hier: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und Planungsbehörden äußern wir uns wie folgt zu den für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vorgesehenen Änderungen.

Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die Streichung des Satzes „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ begrüßen wir sehr. Dasselbe gilt für die Streichung der letzten Absätze in der Erläuterung.

Wir halten es jedoch für geboten, die Beendigung des Windkraftausbaus im Wald durch einen Zusatz in der Formulierung des obenstehenden Ziels gänzlich sicherzustellen:

Aktuelle Fassung

„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Vorgeschlagene Änderung

„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ist hiervon ausgeschlossen.“

In Zusammenhang mit dem Ziel der Walderhaltung merken wir des Weiteren an:

a)

Um einen langfristigen Schutz von Wald im waldarmen NRW zu gewährleisten, ist unbedingt auch von einer Nutzung von Flächen im Offenland in Wald-Randbereichen für den Windkraftausbau abzusehen. U.a. von Windkraftanlagen ausgehende Emissionen beeinträchtigen den Wald auch hier in seiner ökologischen und Erholungsfunktion. Zudem nutzen viele Vogelarten die am Waldrand herrschende Thermik in ihrem Flug. Windkraftempfindliche Greifvögel wie der Mäusebussard brüten häufig am Waldrand. Auch für Fledermäuse stellt der Übergang von Wald in Offenland beispielsweise auf der Nahrungssuche ein äußerst sensibles Gebiet dar. Hier sollte der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen und im LEP NRW als Ziel bei der Planung eine Pufferzone zum Wald von nicht weniger als 1.500m vorgesehen werden.

b)

Mit Sorge sehen wir die zunehmende negative Beeinträchtigung nordrheinwestfälischer Wälder durch Holzeinschlag. Nicht nur, aber auch zur Deckung der wachsenden Nachfrage nach Holz als „erneuerbarem Energieträger“. Die in den aktuell vorliegenden Änderungen vorgesehene Formulierung wird ihrem Ziel des Wald-Erhalts nicht gerecht. Schon der hier angeführte Begriff der „nachhaltigen Holzproduktion“ widerspricht ihm, wenn damit die aktuelle Praxis der Bewirtschaftung von Wäldern gemeint ist. Im vergangenen Jahrzehnt hat der Holzeinschlag massiv zugenommen. Alter Baumbestand schrumpft ständig weiter, und immer mehr Waldflächen werden ökologisch entwertet. Bei der Holzernte mit Großmaschinen und dafür erforderlichen Wirtschaftswegen und Rückegassen, die zum Verlust essentieller Waldbodenfunktionen führen, kann von Nachhaltigkeit keine Rede sein. „Nachhaltig“ ist die moderne Holzgewinnung nur außerhalb des Waldes möglich, beispielsweise auf Holzplantagen. Mit dem Ziel von Nachhaltigkeit bei der Holzproduktion wären entsprechende Flächen zusätzlich zu dem (wenigen) heute in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Wald zu schaffen. Trotz der Flächenkonkurrenz, die v.a. mit der Landwirtschaft besteht.

c)

Gänzlich vermisst wird im Landesentwicklungsplan das Ziel der Aufwertung bestehender Wälder z.B. durch die Einrichtung neuer Wildnisgebiete. Selbiges gilt für das Ziel der Waldvermehrung. Diese ist u.a. wegen der Bedeutung der Funktionen von Wald zum Beispiel als CO₂-Speicher (Stichwort Klimaschutz), Feinstaubfilter, Sauerstoffspender, Trinkwasserspeicher und nicht zuletzt als Lebensraum für die Tierwelt geboten. Hier empfehlen wir dringend eine Nachbesserung für das waldarme NRW.

Zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz zur Festlegung von Vorranggebieten wird begrüßt. Angesichts der zunehmenden Zweifel an der Umwelt- bzw. Naturverträglichkeit der „Energiewende“ in ihrer heutigen Form sowie an ihrer Wirksamkeit für den Klimaschutz halten wir jedoch auch den Grundsatz für verzichtbar.

Zu 10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Die Streichung des Grundsatzes bzgl. der Flächenausweisungen wird begrüßt.

Zu 10.2-3 (neu) Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Regelung für einen planerischen Vorsorgeabstand halten wir für unzureichend. Gemäß der Vorlage wäre der Abstand nur zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuhalten. Und auch das nur als Grundsatz. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Einzelbebauung im Außenbereich, Kleinsiedlungs-, Misch- und Dorfgebieten wäre also weiterhin möglich. Schon alleine wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist dies nicht hinnehmbar.

Wir bitten Sie um eine Gestaltung der Änderung des LEP NRW in diesem Punkt wie folgt:

- Vorsorgeabstand von 1.500m als Ziel und damit als feste planerische Vorgabe
- Vorsorgeabstand für jegliche Wohnbebauung
- Vorsorgeabstand auch (und gerade) im Zusammenhang mit Repowering.

Für die hausinterne Diskussion der Möglichkeiten einer Korrektur der Ziele und Grundsätze für den Windkraftausbau und den Erhalt von NRWs Wäldern durch entsprechende Vorgaben im LEP NRW bedanken wir uns im Voraus und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

Hubert Zillig
1. Vorsitzender

John Tampobolon
2. Vorsitzender